

Joseph Marko / Tomislav Borić (Hg.)



# Slowenien - Kroatien - Serbien

Die neuen Verfassungen



BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · GRAZ

# Die Verfassung der Republik Serbien

STEVAN LILIĆ

Beograd

## 1. Einführung

1.1. Die Verfassung der Republik Serbien wurde auf der gemeinsamen Sitzung aller Räte der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien auf der Grundlage der Amendments XLVII Z.7 der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien am 28. September 1990 verkündet. Die Verfassung trat mit dem Tag der Proklamation in Kraft. Der Text der Verfassung wurde im "Službeni glasnik Republike Srbije" (SgRS) Nr. 1/90 amtlich kundgemacht. Zusammen mit der Verfassung wurde auch das Verfassungsgesetz zur Durchführung der Verfassung der Republik Serbien mit letzten Änderungen und Ergänzungen angenommen (SgRS Nr. 1/90, 19/91).<sup>1</sup>

1.2. Die Verfassung der Republik Serbien wurde unter der Bedingung eines politischen Mehrparteienpluralismus angenommen. Dementsprechend wurden in der öffentlichen Debatte und in Expertenverhandlungen anlässlich der Annahme der neuen Verfassung wie auch nach ihrer Annahme verschiedene

---

<sup>1</sup> Mit der Kundmachung der Verfassung der Republik Serbien wurden die Verfassung (mit Amendments) und Verfassungsvorschriften von 1974 außer Kraft gesetzt, und zwar: Die Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien, kundgemacht in "Službeni glasnik Socijalističke Republike Srbije" (SgSRS) Nr. 8/74; das Verfassungsgesetz zur Durchführung der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien (SgSRS Nr. 8/74, 31/74, 53/75, 26/77); die Amendments zur Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien I-VIII (SgSRS Nr. 41/81); das Verfassungsgesetz zur Durchführung der Amendments I-VIII zur Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien (SgSRS Nr. 41/81, 59/89); die Amendments zur Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien IX-XLVIII (SgSRS Nr. 11/89); das Verfassungsgesetz zur Durchführung der Amendments IX-XLVIII zur Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien (SgSRS Nr. 11/89, 30/89, 38/89, 51/89) und das Verfassungsgesetz über die Änderung des Verfassungsgesetzes zur Durchführung der Amendments IX-XLVIII der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien (SgSRS Nr. 13/90).

Standpunkte in bezug auf ihren Charakter, ihre Bedeutung und Rolle zum Ausdruck gebracht. Diese Auffassungen hatten einen bestimmenden Einfluß auf die Verhandlungen über die Verfassung wie auch auf einzelne Gesetze, die vor bzw. nach ihrer Annahme verabschiedet worden sind (z.B. das Gesetz über die politischen Organisationen, das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten, das Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik, das Gesetz über die Regierung der Republik Serbien, das Ministeriengesetz, das Gesetz über das öffentliche Informationswesen usw.).

## 2. Die Verfassungsdebatte

2.1. Der Annahme der neuen Verfassung Serbiens ging eine sehr stürmische politische und fachliche Verfassungsdebatte voraus, die auch nach ihrer Annahme fortgesetzt wird. Man kann sagen, daß die Verfassungsdebatte in Serbien im Rahmen der generellen jugoslawischen Erörterung über die Änderungen der Verfassung<sup>2</sup>, die vom Staatspräsidium Jugoslawiens 1987<sup>3</sup> initiiert worden war, begann. Nach zahlreichen Verhandlungen über die Amend-

---

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß Jugoslawien sicherlich das Land mit der höchsten Zahl von Verfassungsänderungen auf der Welt ist: "... was diese Entwicklung erklärt, ist das marxistische Verfassungsverständnis, wie es von seiten der jugoslawischen politischen Theorie entwickelt wurde, welche die Verfassung als Mittel der schnellen gesellschaftlichen Entwicklung nach der sozialistischen Revolution begreift. Demgemäß ist Zweck der Verfassung nicht die Stabilisierung der Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen Klassen und Gruppen, sondern die Revolution auf dem Wege der Mobilisierung der inneren gesellschaftlichen und politischen Kräfte zum Zwecke ihres Engagements in Richtung der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft." Vgl. Branko SMERDEL, *The Constitutional Developments of Socialist Yugoslavia*, in: Josip KREGAR/ Ivan ŠIMONOVIC (eds.), *Yugoslavia - Institutional Framework*, Zagreb 1989, 16.

<sup>3</sup> Siehe u.a.: *Koncepcija novog ustava - Referati i prilozi sa naučnog skupa Marksističkog centra gradskog komiteta Organizacije Saveza Komunista u Beogradu i Pravnog fakulteta u Beogradu održanog 29. maja 1989 god.* (Die Konzeption der neuen Verfassung - Referate und Beiträge der Wissenschaftsgruppe des marxistischen Zentrums des Stadtkomitees des Bundes der Kommunisten Beograds sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät Beograd, gehalten am 29. Mai 1989), MC GKOSKB und Rechtswissenschaftliche Fakultät Beograd, Beograd 1989; *Promene Ustava SFRJ i ustavni položaj Srbije - tematski broj* (Änderungen der Verfassung der SFRJ und die verfassungsrechtliche Lage Serbiens - Generalthema), in: *Pravni život*, Beograd, Nr. 5-6/1988; *Promene Ustava SFRJ i Ustava SR Srbije - Referati za savetovanje*, 2. - 4. mart 1988 (Änderungen der Verfassung der SFRJ und der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien - Referate der Beratungen vom 2. bis 4. März 1988), Rechtswissenschaftliche Fakultät - Institut für Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Beograd 1988 u.a.

ments zur Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien von 1974<sup>4</sup> ging diese Debatte seit Mitte 1990 in die Debatte über die neue Verfassung Serbiens<sup>5</sup> über.

2.2. "Die Notwendigkeit in Betracht ziehend, daß mit der Annahme der neuen Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien die Beziehungen in der Republik umfassend und übereinstimmend geregelt werden ...", hat das Präsidium der Sozialistischen Republik Serbien der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien die Vorlage zur Annahme der neuen Verfassung

---

<sup>4</sup> Siehe u.a.: Promene Ustava SR Srbije - tematski broj (Die Änderungen der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien - Generalthema), in: Opština, Beograd, Nr. 9-10/1988; Ustavna reforma u SR Srbiji - šta menjati u Ustavu SR Srbije - Rasprava organizovana od strane Sekcije Marksističkog centra Centralnog komiteta Saveza komunista Srbije za razvoj političkog sistema, 28. septembar 1988 (Die Verfassungsreform in der Sozialistischen Republik Serbien - was ist an der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien zu ändern (Erörterungen organisiert von seiten der Sektion des marxistischen Zentrums des Zentralkomitees des Bundes der Kommunisten Serbiens zur Entwicklung des politischen Systems am 28. September 1988), in: Marksistička misao (Generalthema), Beograd, Nr. 6/1988; Promene Ustava SR Srbije - Referati za savetovanje, 6.-7. oktobar 1988 (Die Änderungen der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien - Referate der Beratungen vom 6. bis 7. Oktober 1988), Rechtswissenschaftliche Fakultät - Institut für Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Beograd 1988 u.a. Damit im Zusammenhang und unter Berücksichtigung des "Massencharakters" der öffentlichen Debatte über die Novellierungen der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien im Verlauf des Jahres 1988 und zu Beginn 1989 sind in der Debatte Metaphern im Stil der Stoßarbeiter und Kolchosen nicht ausgeblieben und zwar: "... im Entwurf des Amendments XXIX der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien wurde eine wichtige Furche auf dem Felde der Normierung der rechtlichen Voraussetzungen der Exekutivfunktion auf dem gesamten Territorium Serbiens gepflügt." Siehe Zoran R. TOMIĆ, Ustavna reforma izvršne funkcije u SR Srbije (Die Verfassungsreform der Vollziehungsfunktion der Sozialistischen Republik Serbien), in: Marksistička misao, Beograd Nr. 6/1988, 94.

<sup>5</sup> Nach den zur Verfügung stehenden publizierten Materialien wurde eine besondere wissenschaftliche Veranstaltung über den Vorschlag zur Annahme der neuen Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien, der vom Präsidium der Sozialistischen Republik Serbien eingebracht worden war, nur an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Beograd am 20. Juni 1990 abgehalten. In den Verhandlungen über den Vorschlag wird unter anderem hingewiesen auf "... unnotwendige ideologische Formulierungen, wie sie im a priori bestimmten Charakter der gesellschaftlichen Ordnung und des politischen Systems zum Ausdruck kommen, ... und auf das Verfahren, durch das die Verfassung Serbiens von seiten einer demokratisch gewählten aus mehreren Parteien zusammengesetzten verfassungsgebenden Versammlung angenommen würde, wodurch nicht nur die Legalität und Legitimität, sondern auch die verfassungsrechtliche Kontinuität Serbiens sichergestellt würde". Vgl. Olivera VUČIĆ/ Svetislava BULAJIĆ, Beleška o Raspravi na Pravnom fakultetu o Predlogu za donošenje novog Ustava SR Srbije (Protokoll der Verhandlungen an der Rechtswissenschaftliche Fakultät über den Vorschlag zur Annahme der neuen Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien), in: Anali Pravnog fakulteta u Beogradu, Nr. 4/1990, 525.

der Sozialistischen Republik Serbien unterbreitet.<sup>6</sup> In der Vorlage wird als Grund und Ziel der Annahme der neuen Verfassung u.a. ausgeführt: "Von der Überzeugung ausgehend, daß die unentbehrlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der demokratischen sozialistischen Gesellschaft, die auf die Achtung der menschlichen Persönlichkeit und ihrer Freiheiten und Rechte gründet, geschaffen sind, haben das serbische Volk und die anderen Völker und Nationalitäten, die in der Sozialistischen Republik Serbien leben, sich für die Annahme der neuen Verfassung, mit der eine echte rechtliche Grundlage für den allseitigen gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritt der Republik geschaffen wird, ausgesprochen."<sup>7</sup>

2.3. Ausgehend vom Vorschlag zur Annahme der Verfassung wurde mit Beschluß der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien (SgSRS Nr. 29/90) der Verfassungskommission der Auftrag erteilt, den Text des Entwurfes der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien auszuarbeiten, um ihn danach der Presse zu übergeben und zur öffentlichen Diskussion zu stellen.<sup>8</sup> Der Entwurf hatte 136 Artikel und war in 8 Kapitel gegliedert.<sup>9</sup>

2.4. Von besonderer Bedeutung war in den zahlreichen verschiedenen politischen und wissenschaftlichen Debatten sowie in der öffentlichen Aussprache in Zusammenhang mit der "postkommunistischen" Transformation des politischen und verfassungsrechtlichen Systems Serbiens (besonders intensiv im Verlauf des Jahres 1990) die Diskussion folgenden Dilemmas: Sollen zuerst Wahlen auf der Grundlage eines Mehrparteiensystems durchgeführt oder soll zuerst die neue Verfassung angenommen werden? Das Ergebnis dieser Debatte war paradox.

2.4.1. Während in der öffentlichen politischen Diskussion (besonders in der liberalisierten Presse) und der Wissenschaft<sup>10</sup> eindeutig auf die Notwendig-

---

<sup>6</sup> Präsidium der Sozialistischen Republik Serbien: Vorlage zur Annahme der neuen Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien, Beograd 17. Mai 1990, 1.

<sup>7</sup> A.a.o.

<sup>8</sup> Nacrt Ustava SR Srbije (Entwurf der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien), in: Politika, 11.7.1990, 17-19.

<sup>9</sup> Grundlegende Bestimmungen; Freiheiten, Rechte und Pflichten der Staatsbürger und Menschen; ökonomische und soziale Ordnung; Rechte und Pflichten der Republik; Republikorgane; territoriale Organisation der Republik; Garantien der Verfassungsmäßigkeit und Schlußbestimmungen.

<sup>10</sup> "Demokratische Wahlen sind heute eine wichtige Voraussetzung der Legitimität politischer Macht. ... das Prestige von Wahlen (wie auch der Demokratie) ist heute so groß, daß sie von der ungeheuren Mehrzahl der Länder dieser Welt praktiziert werden ohne Rücksicht, ob es sich um kapitalistische, sozialistische oder Entwicklungsländer handelt, oder ob in ihnen ein kompetitives oder

keit hingewiesen wurde, zuerst Wahlen für eine verfassungsgebende Versammlung auf der Grundlage des Mehrparteiensystems durchzuführen, um danach die neue Verfassung anzunehmen, gelang es dem herrschenden politischen Subjekt (das ist der Bund der Kommunisten Serbiens, der Mitte 1990 in die Sozialistische Partei Serbiens<sup>11</sup> umgebildet wurde) auf der realen politischen Szene, daß in der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien, die bis dahin noch immer auf der Grundlage des Einparteiensystems gebildet war, zuerst das Gesetz über die politischen Organisationen (SgSRS Nr. 37/90) und Ende September auch die neue Verfassung der Republik Serbien mit den Wahlgesetzen - dem Gesetz über die Wahl der Abgeordneten (SgRS Nr. 1/90, 12/90), dem Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik (SgRS Nr. 1/90) und dem Gesetz über die Wahlkreise (SgRS Nr. 1/90) - angenommen wurden.

2.4.2. Die Legitimation für diese Reihenfolge stützte der Bund der Kommunisten Serbiens bzw. die Sozialistische Partei Serbiens politisch auf ein Republiksreferendum, welches auf Vorlage des Vorsitzenden des Präsidiums der Sozialistischen Republik Serbien von der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien am 25. Juni 1990 angenommen wurde. Die Skupština der Sozialistischen Republik Serbien faßte den Beschluß, der Annahme der neuen Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien beizutreten und das Republiksreferendum auszuschreiben, um diese Entscheidung zu bestätigen (SgSRS Nr. 29/90 vom 26. Juni 1990). Mit dieser Entscheidung wurde u.a. bekräftigt, daß: "...die Skupština der Sozialistischen Republik Serbien das Republiksreferendum ausschreibt, um damit den Beschluß der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien über die Annahme des Vorschlags des

---

nichtkompetitives politisches System an der Macht ist." Vgl. Vladimir GOATI, Funkcija izbora (Die Funktion von Wahlen), in: Zbornik radova "Izbori u uslovima višestranačkog sistema" ("Wahlen unter den Bedingungen des Mehrparteiensystems"), hrsg. v. Institut für kriminologische und soziologische Forschung, Beograd 1990, 21, 25. Damit in Verbindung wird vorgeschlagen: "Die Skupština der Republik Serbien ... organisiert eine gemeinsame Sitzung (die Polen haben das "Runden Tisch" genannt) mit den Vorsitzenden der in der Republik bestehenden politischen Parteien, um gemeinsam das Gesetz über die politischen Parteien (worüber eine öffentliche Diskussion stattfindet) und ein neues Wahlgesetz zu beschließen. Diese beiden Gesetze dürfen nicht von einer Partei, sondern müssen von allen Parteien mitbestimmt werden." Vgl. Pavle NIKOLIĆ, Izbori i legitimitet vlasti (Wahlen und die Legitimität von Herrschaft), in: Zbornik radova "Wahlen unter den Bedingungen des Mehrparteiensystems", a.a.O., 27.

<sup>11</sup> Nach dem 12. außerordentlichen Kongreß des Bundes der Kommunisten Serbiens und der fünften Sitzung der Republikskonferenz des Sozialistischen Bundes des Werktätigen Volkes Serbiens wurde der erste Kongreß (Vereinigung, bzw. Gründung) der Sozialistischen Partei Serbiens abgehalten (Beograd, 16. Juli 1990). Bei der Mitteilung der Entscheidung über die Vereinigung, die am 12. außerordentlichen Kongreß des Bundes der Kommunisten Serbiens angenommen wurde, erklärte der Vorsitzende des Präsidiums des Zentralkomitees des Bundes der Kommunisten Serbiens u.a.: "... in unserer neuen Identität schließen die Kommunisten alle demokratischen und freiheitlichen Traditionen der serbischen und jugoslawischen Arbeiterbewegung ein." Zit. n.: Borba, 17. 7. 1990, 1.

Präsidiums der Sozialistischen Republik Serbien für die Verabschiedung der neuen Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien zu bestätigen und der Annahme der neuen Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien beizutreten und um zu bekräftigen, daß die Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien in Übereinstimmung mit der Vorlage des Präsidiums der Sozialistischen Republik Serbien angenommen wird und daß durch die Annahme der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen Wahlen und die Konstituierung der Organe der Macht ausgeschrieben werden."

2.4.2.1. Zur Frage, ob durch die Annahme der Initiative des Präsidiums und der Durchführung des Referendumsbeschlusses die Skupština der Sozialistischen Republik Serbien bereits auch über den Inhalt der neuen Verfassung entschieden hat (um dies mittels Referendum zu bestätigen), bildete sich in der Öffentlichkeit u.a. auch eine autoritative fachliche und politische Überzeugung folgenden Inhalts: "Ja. Durch die Entscheidung für den Vorschlag zur Annahme der Verfassung hat sich die Skupština praktisch festgelegt. ... d.h. es handelt sich um die Bestätigung des Beschlusses der Skupština zur Ingangsetzung des Verfahrens, aber gleichzeitig auch um den Beschluß über die Reihenfolge. ... die Ergebnisse des Referendums sind verpflichtend, weil das Referendum legal ist."<sup>12</sup>

2.4.2.2. Demgegenüber haben auf einer Pressekonferenz unmittelbar vor dem Referendum am 27. Juni 1990 die Führer der drei stärksten Oppositionsparteien<sup>13</sup> als Vertreter der Opposition geurteilt: "... die Opposition hat zwar prinzipiell nichts gegen ein Referendum, aber ist für eines, bei dem das Volk entscheidet, ob es zuerst Mehrparteienwahlen und dann die Annahme der Verfassung durch eine verfassungsgebende Versammlung will, die ihre Grundlage in einem Mehrparteiensystem hat, oder ob es zuerst eine kommunistische Verfassung und daran anschließend die Durchführung von Mehrparteienwahlen wünscht."<sup>14</sup> Außerdem wurde gesagt, "... die Alternative des Referendums ist falsch gestellt und die richtige Frage lautet - wer soll die Verfassung verabschieden, mehrere Parteien oder nur eine?"<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Budimir KOŠUTIĆ (Delegierter in der Skupština der SR Serbien und zugleich Univ.Prof. der Rechtswissenschaften) in: Interview, NIN, Béograd 28.7.1990, 15-16.

<sup>13</sup> Die Serbische Erneuerungsbewegung, die Demokratische Partei und die Radikale Volkspartei.

<sup>14</sup> Borba, 28. 6. 1990, 4.

<sup>15</sup> A.a.o.

2.4.2.3. Gemäß den Endergebnissen des Referendums für die Annahme der neuen Verfassung und die Ausschreibung der Wahlen nach ihrer Annahme (1. bis 2. Juli 1990) stimmten 96,8 % der Wähler mit Ja (das sind 5.162.328 von 6.865.978 eingetragenen Wählern). Im Kosovo wurde das Referendum boykottiert.<sup>16</sup>

2.4.3. In der Folge wurden die Mehrparteienwahlen für die neue Narodna Skupština der Republik Serbien, die nur mehr eine Kammer hat, sowie für den Präsidenten der Republik Serbiens im Dezember 1990 durchgeführt. 7.036.303 Wähler waren in den Wählerlisten eingetragen und 9.013 Wahllokale offen. Ungefähr 2 Millionen Wähler (28,5 % der Wahlberechtigten) enthielten sich der Stimme, vor allem als Folge des Boykotts der Wahlen in Kosovo und Metohija. Von den 250 Sitzen in der Narodna Skupština, für die 1.705 Kandidaten aufgestellt waren, fielen der Sozialistischen Partei Serbiens 194 Sitze zu, während die vereinigte Opposition Serbiens und die unabhängigen Kandidaten insgesamt 56 Sitze erreichten.<sup>17</sup> Von den 32 Kandidaten für die Wahlen des Präsidenten der Republik entfiel die Mehrheit der Stimmen (65,34 % bzw. 46,7 % der Wahlberechtigten) auf den Kandidaten der Sozialistischen Partei Serbiens.<sup>18</sup>

2.5. Besonders illustrativ für die Verfassungsdebatte in Serbien sind die Auffassungen der Verfassungsrechtler und anderer angesehener Rechtswissenschaftler. Ein Teil dieser Experten war auch unmittelbar an der Ausarbeitung des Verfassungstextes in der Kommission für Verfassungsfragen der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien (Verfassungskommission) beteiligt.

2.5.1. Nach der Auffassung von Prof.Dr. R. *Marković* (Univ.Prof. und Mitglied der Verfassungskommission) ist die Verfassung Serbiens eine "Verfassung des Volkes": "... Dank der Änderungen der Beziehungen der politischen Kräfte ... haben die Politiker und Fachleute, jeder auf seinem Gebiet von dem Moment an, als der Vorschlag für die Änderung der Verfassung Serbiens formal unterbreitet wurde, den Boden für das Wort des Volkes bei den Verfassungsänderungen vorbereitet . ... Gibt es eine idealere Ausübung der verfassungsgebenden Macht in der Demokratie als durch ihre

---

<sup>16</sup> Borba, 6. 7. 1990, 3.

<sup>17</sup> Serbische Erneuerungsbewegung: 19 Sitze; Demokratische Gemeinschaft der Ungarn der Vojvodina: 8 Sitze; Kandidaten der Bürgergruppen: 8 Sitze; Demokratische Partei: 8 Sitze; Partei der Demokratischen Aktion: 3 Sitze; usw.

<sup>18</sup> Ković, ROMANIĆ, Izbori u Srbiji 1990 god. (Wahlen in Serbien 1990), in: Pravni život, Beograd, Nr. 1-2/1991, 97-118.



spontane Übernahme in die Hand des Volkes? Heute beginnt in Serbien allein das Volk die verfassungsgebende Macht auszuüben. ... Heute ist ganz Serbien ein Konvent, eine spontan einberufene und ständig tagende verfassungsgebende Versammlung ... Es gibt keine Organe der verfassungsgebenden Macht mehr, diese Macht ist unmittelbar das Volk ... Es stellt sich die Frage was geschieht, wenn die Änderungen der Verfassung in Serbien nicht entsprechend dem verfassungsmäßigen Verfahren, wie es in der Verfassung vorgesehen ist, durchgeführt werden können? ... Das Dilemma besteht darin festzustellen, wem der Vorrang gebührt - der Beachtung der Verfassung oder der Existenz des Staates. In dieser Situation betrachten wir es keineswegs als zufriedenstellend, daß das Recht triumphiert, wenn auch der Staat zerfällt. ... Wenn die Verfassung in Frage gestellt ist, kann nicht erwartet werden, daß das Prinzip der Gesetzmäßigkeit genauso stark geachtet wird, wie wenn ein Gesetz in Frage steht."<sup>19</sup>

2.5.2. "Die grundlegenden Bestimmungen der neuen Verfassung Serbiens", hebt besonders Dr. S. *Vučetić*, Mitglied des Präsidiums der Sozialistischen Republik Serbien und stellvertretender Vorsitzender der Verfassungskommission, hervor: "Die neue Verfassung Serbiens ist auf reale und rationale Art als höchster Rechtsakt formuliert, der nicht gesellschaftliche Probleme löst, sondern die rechtlichen Voraussetzungen und Garantien schafft, daß diese auf optimale und demokratische Weise gelöst werden."<sup>20</sup>

2.5.3. Nach Meinung von Dr. V. *Kutlešić*, Mitglied der Verfassungskommission und Sekretär des Präsidiums der Republik Serbien, "... soll Serbien eine vollständige und neue Verfassung annehmen, um alle Fragen zu regeln, welche jetzt entweder nicht oder noch nicht adäquat geregelt sind, insbesondere im Bereich des politischen Systems und der Organisation der Macht in der Republik, ohne dabei - wie das auch die anderen föderativen Einheiten tun - Rücksicht auf die geltende Verfassung Jugoslawiens zu nehmen, die offensichtlich weniger wert ist als das Papier, auf dem sie gedruckt ist."<sup>21</sup>

2.5.4. Die historische Situation vergleichend betont Prof. Dr. M. *Jovičić*, Univ.Prof. und Mitglied der Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste: "Ein großer historischer Bogen verbindet das Jahr 1903 mit 1990.

---

<sup>19</sup> Ratko MARKOVIĆ, Ustav naroda (Die Verfassung des Volkes), in: Pravni život, Beograd, Nr. 9/1988, insb.1179-1180, 1186.

<sup>20</sup> Slobodan VUČETIĆ, Glavne odlike novog Ustava Srbije (Hauptvorzüge der neuen Verfassung Serbiens), in: Pravni život, Beograd Nr. 7-8/1990, 1066.

<sup>21</sup> Vladan KUTLEŠIĆ, Aktuelna ustavno-pravna situacija zemlje i Predlog Predsedništva SFRJ za donošenje Ustava SFRJ (Die aktuelle verfassungsrechtliche Situation des Landes und die Vorlage des Präsidiums der SFRJ für die Annahme der Verfassung der SFRJ), in: Pravni život, Beograd Nr. 3-4/1990, 510.

An seinem Beginn befindet sich die letzte Verfassung des unabhängigen Serbien, die es selbständig verabschiedet hat, und an seinem Ende jene Verfassung, die sich Serbien, nachdem es im März 1989 die verfassungsgebende Gewalt zurückgewonnen hat, bis zum Ende 1990 als eigenes Grundgesetz geben wird. ... Serbien führt seine neue Verfassung ohne Verbindung mit den Bestimmungen der Bundesverfassung ein. ... Serbien steht es zum ersten Mal nach 1903 frei, seine neue Verfassung so zu konzipieren, wie es dies selbst wünscht ... Auf den ersten Blick mag das als Rückschritt erscheinen, als Rückkehr der Verfassungsmäßigkeit Serbiens dorthin, wo es sich vor fast einem Jahrhundert befunden hat ... Es handelt sich um eine sehr gute Verfassung. Das bezieht sich sowohl auf ihre Form, als auch auf die Lösungen, die für die Einführung der demokratischen Ordnung vorgesehen sind, gegründet auf die Volkssouveränität, eine rationale staatliche Organisation, die auf der Gewaltenteilung und der Herrschaft des Rechts beruht, und nicht zuletzt auf einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, durchdrungen mit Elementen sozialer Gerechtigkeit."<sup>22</sup>

2.6. Demgegenüber wurden auch kritische Auffassungen im Hinblick auf die Verfassung der Republik Serbien zum Ausdruck gebracht.

2.6.1. So führte Prof. Dr. P. *Nikolić*, Univ.Prof. und Sekretär der Internationalen Vereinigung für Verfassungsrecht aus: "... der Nachteil der neuen Verfassung Serbiens (1990) liegt vor allem darin, daß sie von einem Einparteienparlament angenommen wurde, das auf der Grundlage von Einparteienwahlen zusammengesetzt war. ... Die neue Verfassung der Republik Serbien ist unzweifelhaft Ausdruck des Bemühens, Formen der modernen Demokratie anzunehmen, ohne die Macht zu verlieren. Gerade deshalb scheint die Verfassung Serbiens inhaltlich oft so widersprüchlich zu sein. Diese Widersprüchlichkeit besteht darin, daß ihrem Wesen nach sowohl demokratische als auch undemokratische Lösungen, die Ausdruck des Bruchs mit der Vergangenheit sind, Platz gefunden haben (...), aber auch Lösungen, die Kompromisse sind wie auch eine Konzession an die überkommenen Entscheidungen des ehemals herrschenden Establishments. ... Die Verfassung der Republik Serbien kehrt zur Idee der Gewaltenteilung zurück, aber entscheidet sich dabei nicht für ein System, das zu einem echten Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden und Exekutivgewalt führen würde ... Die Verfassung Serbiens errichtet demgegenüber ein ungewöhnliches System der Gewaltenteilung, das offen das Übergewicht der Exekutivgewalt in der Hand des Präsidenten der Republik sichert ... Die Verfassung der Republik Serbien ist und kann nicht die Grundlage für die Demokratisierung Serbiens sein, noch eröffnet sie den Weg für den Prozeß einer echten Demokratisie-

---

<sup>22</sup> Miodrag JOVIČIĆ, Ustav koga se Srbija neće stideti (Eine Verfassung, der sich Serbien nicht schämen wird), in: Pravni život, Beograd, Nr. 7-8/1990, 1050-1051.

... Alles was über den Charakter und Inhalt der neuen Verfassung ausgeführt wurde, weist auf die Notwendigkeit ihrer radikalen Änderung hin, genauer gesagt, auf die Aufhebung und Annahme einer neuen Verfassung durch eine Skupština, die Legitimität haben wird."<sup>23</sup>

2.6.2. Insbesondere den Fragen der ökonomischen und sozialen Ordnung bzw. des Eigentums nachgehend, betont Prof. Dr. S. Perović, Univ.Prof. und Mitglied der slowenischen Akademie der Wissenschaften und Künste: "In vielen ihrer Institutionen hat sich die Verfassung der Republik Serbien von der vorhergehenden Verfassung distanziert. Es war ausreichend die Rede davon, daß diese Verfassung in ihren Bestimmungen weder den Sozialismus als gesellschaftliche Ordnung hervorhebt, noch ihn im Namen der Republik erwähnt. ... Aber gerade da beginnt die Konfusion oder der bewußt hervorgerufene Irrtum. Dieselbe Verfassung erwähnt weder den Sozialismus noch die sozialistische Selbstverwaltungsgesellschaft, garantiert aber das gesellschaftliche Eigentum, das nur im Kontext einer solchen Gesellschaft aufrechterhalten werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß diese Verfassung unter den Bedingungen des Einparteiensystems angenommen wurde, ist es notwendig, jene Bestimmungen des Programms der Sozialistischen Partei Serbiens anzuschauen, die sich auf das gesellschaftliche Eigentum beziehen ... Man kann feststellen, daß der Staat als Eigentümer des gesellschaftlichen Eigentums vorgesehen ist, und darin hauptsächlich als Träger von Imperium. Das bedeutet, daß in Serbien die Übermacht des Staates und der Politik über die Wirtschaft beibehalten wird."<sup>24</sup>

### 3. Prinzipien und Institutionen der Verfassung Serbiens

3.1. Vergleicht man den endgültigen Text der Verfassung mit dem Text des Verfassungsentwurfs, kann man feststellen, daß es keinerlei inhaltliche Unterschiede gibt. Im endgültigen Text sind im Hinblick auf den Entwurf jene Vorschläge enthalten, die die Folge des Drucks der Opposition und der öffentlichen Aussprache, insbesondere zu Fragen ideologischer Natur waren. Als Folge dessen sind z.B. in der endgültigen Version des Verfassungstextes ideologische Bestimmungen über den "sozialistischen" Charakter der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung Serbiens ausgelassen. Dies betonen

<sup>23</sup> Pavle NIKOLIĆ, Ustav Republike Srbije od 1990 god. i problemi demokratizacije (Die Verfassung der Republik Serbien von 1990 und Probleme der Demokratisierung), in: Pravni život, Beograd, Nr. 1-2/1991, 92-96.

<sup>24</sup> Slobodan PEROVIĆ, Povratak privrede tržištu i vlasništvu (Die Rückkehr der Wirtschaft zu Markt und Eigentum), in: Pravni život, Beograd, Nr. 1-2/1991, 209-211.

zahlreiche Artikel in der sogenannten unabhängigen Presse: "Wenigstens hat der Inhalt der neuen verfassungsrechtlichen Lösungen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen, wie auch das politische Umfeld, in dem die neue serbische Verfassung vorbereitet wurde. Die Republiksherrschaft, faktisch inauguriert auf der bekannten achten Sitzung des Zentralkomitees des Bundes der Kommunisten Serbiens, hat nicht gerne in das faktische Bestehen und die Tätigkeit der Opposition im Machtzentrum eingewilligt. Zu dem Zeitpunkt, als das Mehrparteiensystem bereits Realität war, wurde hier nach altem Rezept versucht, mit vorgezogenen Wahlen alles wenigstens um vier Jahre aufzuschieben. Dieses Manöver der "herrschenden Partei" rief eine ungewöhnlich intolerante Beziehung zwischen der Macht und der Opposition hervor. Zuerst als sogenannte Alternative und dann als amtlich registrierte Parteien wurde von der Opposition im Verlauf des gesamten Verfahrens zur Verfassungsänderung als Hauptargument eingewandt, daß sie von den Vorbereitungen zur künftigen Verfassung ausgeschlossen wurde. Die Macht bestand jedoch auf ihrem Standpunkt, daß jene Institutionen, denen nach der bis dahin geltenden Verfassung die verfassungsgebende Gewalt zukommt, in ihrer Gesamtheit die Arbeit zur Annahme der neuen Verfassung durchführen sollten."<sup>25</sup>

3.2. Die Verfassung der Republik Serbien enthält 136 Artikel, eingeteilt in 9 Kapitel: I. Grundlegende Bestimmungen (Art.1 - 10); II. Freiheiten, Rechte und Pflichten der Menschen und Staatsbürger (Art. 11 - 54); III. Wirtschafts- und Sozialordnung (Art. 55-69); IV. Rechte und Pflichten der Republik Serbien (Art. 70-72); V. Republikorgane (Art. 73-107) bzw. Narodna Skupština (Art. 73-82), Präsident der Republik (Art. 83-89), Regierung (Art. 90-94), Gerichte und Staatsanwaltschaft (Art. 95-106), die Nationalbank (Art. 107); VI. Die territoriale Organisation (Art. 108-118), bzw. die autonome Provinz Vojvodina und die autonome Provinz Kosovo und Metohija (Art. 108-112), die Gemeinde (Art. 113-117), die Stadt Beograd (Art. 118); VII. Die Garantien der Verfassungsmäßigkeit (Art. 119-134) bzw. Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit (Art. 119-124), das Verfassungsgericht (Art. 125-131), Änderung der Verfassung (Art. 132-134); VIII. Die Beziehung zur Verfassung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Art. 135); IX. Schlußbestimmung (Art. 136).<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Zdravko HUBER, Ustav ranog postkomunizma (Die Verfassung des frühen Postkommunismus), in: Borba, 28. 9. 1990, 2.

<sup>26</sup> Mit der Verfassung wurde auch das Verfassungsgesetz zur Durchführung der Verfassung der Republik Serbien angenommen, welches insgesamt 25 Artikel in 8 Abschnitten enthält: Die Anwendung der Verfassung der Republik Serbien (Art. 1.); Die Anwendung der Verfassungsbestimmungen über die Republikorgane (Art.2-11); Die Anwendung der Verfassungsbestimmungen über die Organe der autonomen Provinzen (Art. 12-13); Die Anwendung der Verfassungsbestimmungen über die Gemeindeorgane und die Organe der Stadt

3.3. Im Hinblick auf den Charakter dieser Studie werden anstelle einer detaillierten Beschreibung aller Verfassungsbestimmungen jene Prinzipien und Institutionen der neuen Verfassung der Republik Serbien ausgewählt, die im Hinblick auf die bisherigen Lösungen und die bisherige Situation eine Neuheit darstellen. In diesem Sinne wird insbesondere auch ein Rückblick auf die Organisation und den Aufbau der Republikorgane wie auch auf die Lösungen im Hinblick auf die territoriale Organisation der Republik gegeben. Bei Gelegenheit und anhand verfügbarer Daten wird bei der Analyse einzelner Institute auch summarisch auf die realen Gegebenheiten hingewiesen, die illustrieren, wie sie in der Praxis funktionieren. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine vollständige Übereinstimmung der Gesetzgebung mit der Verfassung noch nicht besteht sowie anläßlich der wissenschaftlichen, fachlichen und politischen Diskussion der neuen Verfassung Serbiens kann erwartet werden, daß in der Folge, sozusagen täglich, die Verfassungsmaterie mit neuer Praxis und Erkenntnis vervollständigt wird.

3.4. Zur Erörterung des bloßen Textes der Verfassung der Republik Serbien wird als Referenzquelle die Ausgabe der Verfassung der Republik Serbien mit Beilagen benutzt, die von Dr. V. Kutlešić und Dr. B. Milosavljević bearbeitet wurde<sup>27</sup>. Im Hinblick auf den "halbamtlichen" Charakter dieser Ausgabe (herausgegeben im "Službeni glasnik der Republik Serbien") können die Anmerkungen der Bearbeiter ohne weiters als zuverlässige Grundlage für die Bestimmung und Analyse der Hauptmotive und Begründungen dienen, durch die sich sowohl der Verfassungsgeber (d.h. die Skupština der SRS), wie auch die Redaktoren der Verfassung (die Verfassungskommission der Skupština der SRS) bei der Ausarbeitung des Textes und Entscheidung für einzelne konkrete Lösungen leiten ließen. Die Bearbeiter heben u.a. besonders hervor: "Die in der Verfassung der Republik Serbien enthaltene Konzeption der neuen Verfassungsordnung ist im Hinblick auf unsere bisherige Verfassungsordnung auf eine Reihe völlig neuer Prinzipien gegründet, die diese neue Verfassungsordnung vollständig und wesentlich von der bisherigen Ordnung unterscheiden und charakterisieren. Diese Prinzipien sind: der Standardumfang und Inhalt der Verfassung; die Souveränität der Bürger; effektive Garantien der Freiheiten und Rechte; die Gewaltenteilung als Prinzip der Herrschaftsorganisation; eine neue territoriale Ordnung und Festlegung einer föderativen Staatsordnung Jugoslawiens."<sup>28</sup>

---

Beograd (Art. 14-15); Mandatsdauer und Rechte der Träger öffentlicher Funktionen (Art. 16); Übereinstimmung der Vorschriften mit der Verfassung (Art. 17-23); Übrige Bestimmungen (Art. 24); Schlußbestimmung (Art.25).

<sup>27</sup> Vladan KUTLEŠIĆ / Bogoljub MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Ustav republike Srbije (Die Verfassung der Republik Serbien), Rezensent Prof. Dr. Ratko MARKOVIĆ, IRO Službeni glasnik Republike Srbije, Beograd 1990.

<sup>28</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Verfassung der Republik Serbien, 107

3.5. Im Hinblick auf die sog. Standardform und den Inhalt einer Verfassung, v.a. der Verfassung Serbiens von 1974, erinnern die Bearbeiter dieses Textes daran, daß der globale Inhalt der Verfassung sowohl nach der Zahl als auch nach dem Umfang der Bestimmungen, die sie enthält "... an die Grenzen des quantitativen Umfangs der gesellschaftlichen Beziehungen mittels verfassungsrechtlicher Akte geht, wie sie für moderne Verfassungen der Welt charakteristisch sind. Dieser Ansatz hatte zur Folge, daß die Zahl und der Umfang der Verfassungsbestimmungen im Hinblick auf die Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien von 1974 um mehr als das Vierfache verringert wurde. Infolgedessen ist der qualitative Umfang der gesellschaftlichen Beziehungen im Verfassungsakt gleichzeitig so gestaltet, daß er den sog. Standardinhalt der Verfassung darstellt, sodaß nur solche Fragen erfaßt werden, welche herkömmlicherweise *materiae constitutiones* sind, nämlich die grundlegenden Bestimmungen über die staatliche Ordnung und die Form der Herrschaft; ein Katalog der Deklaration der Freiheiten und Rechte der Menschen; grundlegende Bestimmungen über die ökonomische und soziale Ordnung; die Organisation der Staatsgewalt - staatliche Organe, ihre Kompetenzen und gegenseitigen Beziehungen; die territoriale Organisation der Republik und die Art der Verfassungsänderung. (...) Ein besonderer Vorzug der neuen Verfassung ist der vollständige Mangel an ideologischen Bestimmungen, die bisher in den Verfassungen bei der Bezeichnung der Republik sowie bei der Proklamation der Ziele der politischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung enthalten waren (...) Der so bestimmte Inhalt und Umfang des Verfassungstextes erforderte, daß die verfassungsrechtliche Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen mit den klassischen bekannten und erprobten verfassungsrechtlichen Instrumenten erfolgt und daß die Institute und Kategorien aufgegeben werden, die in der Periode des erfolglosen verfassungsrechtlichen Aufbaus des Rechts-, Wirtschafts- und politischen Systems "sui generis" entstanden sind, nämlich die assoziierte Arbeit, der freie Austausch der Arbeit, die gesellschaftlich-politischen Vereinigungen, das Delegierten-system, das Skupština-System sowie die gesellschaftlich-politischen Organisationen usw."<sup>29</sup>

## 4. Das Prinzip der Gewaltenteilung

4.1. Ausgehend von der Bestimmung, daß "... der demokratische Staat des serbischen Volkes ..." verwirklicht wird, proklamiert die Verfassung der Republik Serbien die Demokratie und Souveränität der Staatsbürger als

---

<sup>29</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Verfassung der Republik Serbien, 107-109.

Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung. In der Präambel der Verfassung wird hervorgehoben: "Ausgehend vom jahrhundertelangen Kampf des serbischen Volkes für die Freiheit, für seine freiheitlichen, demokratischen und staatsbildenden Traditionen, von der historischen Entwicklung und dem Zusammenleben aller Völker und Nationalitäten in Serbien; entschlossen, den demokratischen Staat des serbischen Volkes zu schaffen, in dem den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten die Verwirklichung der nationalen Rechte gesichert wird, gegründet auf die Achtung der Grund- und Freiheitsrechte der Menschen und Staatsbürger, auf die Souveränität, welche allen Staatsbürgern zukommt, auf die Herrschaft des Rechts, auf soziale Gerechtigkeit und auf die Gleichberechtigung am Fortschritt des einzelnen und der Gesellschaft, verabschieden die Staatsbürger Serbiens die Verfassung der Republik Serbien."<sup>30</sup>

4.2. Im Hinblick auf den halbamtlichen Charakter können aus den Bemerkungen der Bearbeiter über die Prinzipien der Verfassung Serbiens die Motive für die Einführung des Konzepts der Gewaltenteilung als (neues) Grundprinzip der staatlichen Ordnung ersehen werden: "Eine der größten Neuheiten in der neuen Verfassungsordnung Serbiens ist die Einführung des Prinzips der Gewaltenteilung in die Organisation der Staatsgewalten, wodurch die bis dahin erfolglose Anwendung des Prinzips des Versammlungssystems - d.h. die Gewalteneinheit - aufgegeben wird. Damit wird das Prinzip aufgegeben, nach dem die Skupština als Vertretungskörper nur normative Funktionen ausübte und bei der Kontrolle und Aufsicht der Wahl und Abwahl aller Machtorgane, insbesondere der Exekutive und der Verwaltungsorgane, das formal höchste Machtorgan und formale Zentrum des politischen Lebens war. Dieses System der Organisation von Macht wurde formal als das am weitesten entwickelte demokratische System bezeichnet, weil das Organ, das von allen Bürgern gewählt wurde, formal diese Position einnimmt. Jedoch ... war dieses Organ in Wirklichkeit zu allen Zeiten eine demokratische Fassade und Abstimmungsprozedur für die formale Annahme bereits anderweitig in Organen und Körperschaften getroffener Entscheidungen, die weder wirklich verantwortlich, noch oft auch öffentlich waren. ... Die Lösung, die in der neuen Verfassungsordnung Serbiens enthalten ist, ist ihrem Wesen nach ein parlamentarisches System mit einem starken Einschlag von Elementen des Präsidialsystems ... Die Organisation der staatli-

---

<sup>30</sup> Nach dem Text des ersten Kapitels, das die Bezeichnung "Grundlegende Bestimmungen" (Art. 1-10) trägt, sind u.a. folgende Bestimmungen vorgesehen: Die Republik Serbien als Demokratie, Rechts- und Sozialstaat (Art. 1); die Souveränität (Art. 2); das Territorium der Republik Serbien und Grenzänderungen (Art.4); die autonomen Provinzen Vojvodina sowie Kosovo und Metohija (Art.6); Gemeindegeldverwaltung (Art.7 Abs.1); Amtssprache und Verwendung der Minderheitensprachen (Art.8); Öffentlichkeit der Arbeit der staatlichen Organe (Art.10).

chen Macht ist daher auf eine doppelte Exekutive gegründet - die Teilung der Exekutive in ihr monokratisches Haupt, den Staatsschef, und in ihren kollektionalen Teil, die Regierung - während sich die verfassungsgebende und gesetzgebende Gewalt in den Händen der Narodna Skupština befindet."<sup>31</sup>

## 5. Freiheiten, Rechte und Pflichten der Bürger

5.1. Die Freiheiten und Rechte der Menschen und Staatsbürger in der Verfassung der Republik Serbien (Art. 11-54) werden durch traditionelle wie auch einzelne neue Freiheiten und Rechte ergänzt: z.B. durch die Freiheit der politischen Organisation und Tätigkeit, das Verbot der Zensur, das Recht zur Kritik der Machtorgane, das Recht auf eine angemessene Entschädigung, die Geheimhaltung persönlicher Daten etc.

5.2. "Ein bedeutender Vorteil dieses Verfassungskapitels liegt in der merklichen Präzisierung der Fälle, in denen die Freiheiten und Rechte eingeschränkt werden können, sodaß der Grad ihrer realen Verwirklichbarkeit deutlich gehoben wird. Es versteht sich, daß diese unmittelbare verfassungsmäßige Sicherung der Freiheiten und Rechte am weitesten im Bereich der sogenannten persönlichen und politischen Rechte sowie Freiheiten durchgeführt werden kann, während dies bei den sogenannten sozialökonomischen Rechten mit Rücksicht auf die Bedingtheit der ökonomischen Möglichkeiten des Staates und der Gesellschaft nicht in größerem Maße erreicht werden kann ... Bei den persönlichen und politischen Freiheiten wurde stärker als bisher die verfassungsmäßige Sicherstellung erreicht: Durch den Ausschluß anderer Organe als der Gerichte bei der Einschränkung von Freiheiten (z.B. der persönlichen Freiheit, des Briefgeheimnisses, der Unverletzlichkeit der Wohnung); durch die unmittelbare verfassungsmäßige Verankerung des Instituts der Anmeldung (und nicht der Bewilligung) für die Ausübung des Versammlungsrechts und anderer öffentlicher Zusammenkünfte, der politischen Organisation und Tätigkeit, der Pressefreiheit und anderer Formen der öffentlichen Information."<sup>32</sup>

5.3. Nach der Verfassung der Republik Serbien werden Freiheiten und Rechte der Menschen und Staatsbürger nur durch die gleichen Freiheiten und Rechte anderer und wenn dies durch die Verfassung festgelegt ist beschränkt (Art.11). Die Staatsbürger haben die gleichen Rechte und Pflichten und den

<sup>31</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Verfassung der Republik Serbien, 114-116.

<sup>32</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Verfassung der Republik Serbien, 112f.



gleichen Schutz vor staatlichen und anderen Organen ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Geburt, Sprache, nationale Zugehörigkeit, Glaubensbekenntnis, politische oder andere Überzeugung, Bildung, soziale Herkunft, Vermögensverhältnisse oder sonstige persönliche Eigenschaften (Art.13).

5.4. Bei der Behandlung der Frage der Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und der Staatsbürger sind in der Verfassung unter anderem folgende Rechte, die hier im wesentlichen wiedergegeben werden, vorgesehen: "Das Leben des Menschen ist unverletzlich" (Art.14); "Die Freiheit des Menschen ist unverletzlich" (Art.15); "Die Dauer der Untersuchungshaft muß auf die kürzest erforderliche Zeit beschränkt werden" (Art.16); "Den Staatsbürgern ist die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sowie das Recht, die Republik Serbien zu verlassen und in sie zurückzukehren, gewährleistet" (Art.17); "Die Würde des Menschen und sein Recht auf Privatleben sind unverletzlich" (Art.18); "Das Briefgeheimnis und anderer Kommunikationsmittel ist unverletzlich" (Art.19); "Der Schutz auf Geheimhaltung personenbezogener Daten ist gewährleistet" (Art.20); "Die Wohnung ist unverletzlich" (Art.21); "Jeder hat das Recht auf den für alle gleichen Schutz seiner Rechte und Pflichten im Verfahren vor einem Gericht, anderen staatlichen oder sonstigen Organen oder Organisationen" (Art.22); "Jeder hat das Recht auf den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm durch ein ungesetzliches oder unrechtmäßiges Verhalten von Amtspersonen oder einem staatlichen Organ oder einer Organisation in Ausübung öffentlicher Befugnisse zugefügt worden ist" (Art.25); "Es ist das Recht des Menschen, frei über die Zeugung von Kindern zu entscheiden" (Art.27); "Der Mensch hat das Recht auf eine gesunde Umwelt" (Art.31); "Garantiert wird das Recht auf Eigentum und die Erwerbsfreiheit" (Art.34); "Jeder hat das Recht auf Arbeit" (Art.35); "Die Beschäftigten haben das Recht auf Streik" (Art.37)<sup>33</sup>; "Garantiert wird die Freiheit des Glaubensbekenntnisses" (Art.41); "Den Staatsbürgern wird die Versammlungsfreiheit und anderer Formen der Zusammenkunft ohne Bewilligung, jedoch mit vorhergehender Anzeige beim zuständigen Organ gewährleistet" (Art. 43); "Garantiert wird die Freiheit der politischen, gewerkschaftlichen u.a. Formen der Organisation und Tätigkeit ohne Bewilligung, jedoch mit Eintragung in das Register beim zuständigen Organ" (Art.44)<sup>34</sup>; "Garantiert wird die Freiheit des Ge-

<sup>33</sup> Vgl. Zakon o štrajku (Streikgesetz), Službeni list SFRJ, Nr. 23/91.

<sup>34</sup> Vgl. Zakon o političkim organizacijama (Gesetz über die politischen Organisationen), SgSRS, Nr. 37/90; Zakon o učešću Republike Srbije u finansiraju političkih organizacija (Gesetz über die Beteiligung der Republik Serbien an der Finanzierung politischer Organisationen), SgRS, Nr. 20/91; Zakon o udruživanju gradjana u udruženja, društvene organizacije i političke organizacije koje se osnivaju za teritoriju SFR Jugoslavije (Gesetz über die Vereinigung der Bürger in Vereinigungen, gesellschaftlichen und politischen Organisationen, die auf dem

wissens, der Gedanken und der öffentlichen Meinungsäußerung" (Art.45); "Garantiert wird die Freiheit der Presse und anderer Arten der öffentlichen Information ... verboten ist die Zensur der Presse sowie anderer Formen der öffentlichen Information" (Art.46)<sup>35</sup>; "Staatsbürger haben das Recht, die Arbeit der staatlichen und anderer Organe und Organisationen sowie Funktionäre öffentlich zu kritisieren, ihnen Eingaben, Petitionen und Vorschläge zu unterbreiten und darauf eine Antwort zu erhalten, wenn dies verlangt wird" (Art.48); "Die Staatsbürger sind nicht verpflichtet, über ihre nationale Zugehörigkeit Auskunft zu geben" (Art.49); "Die Verteidigung der Republik Serbien ist das Recht und die Pflicht jedes Staatsbürgers" (Art.51); "Jeder ist verpflichtet, Steuern und andere gesetzlich festgelegte Abgaben zu entrichten" (Art.52); "Jeder ist verpflichtet, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen" (Art. 53).

5.5. In der öffentlichen Debatte wurde u.a. vorgeschlagen, daß als besondere verfassungsrechtliche Kategorie ein sog. Rechtsschützer der Bürger ("Ombudsman") im Hinblick auf das Bestehen dieser Institution in ungefähr 110 Ländern der Welt (z.B. in Schweden, Österreich, Polen, Frankreich usw.)<sup>36</sup> eingeführt wird. Da die Verfassung der Republik Serbien diese Institution nicht vorsieht, wurde in der Narodna Skupština Serbiens (und zwar von seiten der Abgeordneten der Sozialistischen Partei), die Initiative ergriffen, um "... ein Gesetz über den Volksanwalt zum Schutz der Freiheiten und Rechte der Bürger sowie zur Unterstützung der Narodna Skupština in Ausübung ihrer Kontrollfunktion anzunehmen ... Diese Institution soll als erfolgreiche Bremse bei der Selbstbindung und Selbstbegrenzung der Staatsmacht wirken. Es handelt sich dabei um eine Institution, die weder der Form, der Organisation, dem Inhalt, den Befugnissen und dem Wirkungsbereich nach einem bis heute bei uns bekannten Organ entspricht."<sup>37</sup>

---

Territorium der SFR Jugoslawien gegründet werden), Službeni list SFRJ, Nr. 42/90.

<sup>35</sup> Vgl. Zakon o javnom informisanju (Gesetz über das öffentliche Informationswesen), SgRS, Nr. 19/91.

<sup>36</sup> Dragan MILKOV, Treba li Jugoslaviji ombudsman-institucija zaštitnika građana (Braucht Jugoslawien die Ombudsmanninstitution des Bürgeranwalts), in: Borba, 28.9.1990, 2; Stevan LILIĆ, Sistemi ljudske saradnje (Systeme der Bürgerpartizipation), in: Borba, 9-10. 3. 1991, 2-5.

<sup>37</sup> Poslaničke inicijative - novi kontrolor vlasti (Initiativantrag - ein neuer Kontrollor der Macht), in: Politika, 23.5.1991, 7.

## 6. Die Republikorgane

### 6.1. Die Narodna Skupština

6.1.1. Gemäß der Verfassung der Republik Serbien (Art. 9, 73-82) kommt der Narodna Skupština die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt zu (Art.9). Zu den Kompetenzen der Narodna Skupština gehören: Die Entscheidung über die Änderung der Verfassung; die Verabschiedung von Gesetzen, anderen Vorschriften und allgemeinen Rechtsakten; die Annahme des Entwicklungs- und Raumordnungsplans, des Budgets und des Rechnungsabschlusses; die Entscheidung über den Antrag zur Änderung der Grenzen der Republik Serbien; die Festlegung der territorialen Organisation der Republik Serbien; die Entscheidung über Krieg und Frieden; die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge; die Ausschreibung von Republikreferenden; die Ausschreibung öffentlicher Republikanleihen und die Entscheidung über die Staatsschulden der Republik Serbien; die Wahl und Abwahl: des Präsidenten und Vizepräsidenten der Narodna Skupština, des Ministerpräsidenten, stellvertretenden Ministerpräsidenten und der Minister der Regierung, des Präsidenten und der Richter des Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichtshofs und anderer Gerichte, des Republikstaatsanwalts und der Staatsanwälte, des Gouverneurs der Nationalbank und anderer Funktionäre, die durch Gesetz bestimmt werden; in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz die Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung und anderer Organe und Funktionäre, die der Narodna Skupština verantwortlich sind; die Amnestie von Straftaten und die Ausübung anderer Zuständigkeiten in Einklang mit der Verfassung (Art.73).

6.1.2. Die Narodna Skupština hat 250 Abgeordnete, die geheim für 4 Jahre gewählt werden und Immunität genießen (Art. 74-78). Die Narodna Skupština hält obligatorisch 2 ordentliche Tagungen pro Jahr ab (die 1. beginnt im März, die 2. im Oktober). Die Narodna Skupština tritt zu einer außerordentlichen Tagung mit einer im voraus bestimmten Tagesordnung zusammen, wenn dies von wenigstens 1/3 aller Abgeordneten oder der Regierung verlangt wird. Im Falle des Ausnahmezustandes in einem Teil des Territoriums der Republik Serbien tritt die Narodna Skupština ohne Einberufung zusammen (Art. 79).

6.1.3. Die Narodna Skupština regelt ihre Organisation und Tätigkeit. In diesem Sinne wurde nach der Konstituierung (Jänner 1991) zuerst eine provisorische Geschäftsordnung der Narodna Skupština (SgRS Nr. 3/91) verab-

schiedet, die dann von der Geschäftsordnung der Narodna Skupština (SgRS Nr. 11/91) abgelöst wurde.<sup>38</sup>

## 6.2. Der Präsident der Republik

6.2.1. Nach der Verfassung der Republik Serbien (Art. 9, 83-89) repräsentiert der Präsident die Republik Serbien und ihre staatliche Einheit (Art. 9). Der Präsident der Republik macht Gesetze durch Erlaß kund und erläßt Rechtsakte über Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Narodna Skupština auf eigene Initiative oder auf Vorschlag der Regierung für die Zeit des Kriegszustandes oder unmittelbarer Kriegsgefahr, wobei er verpflichtet ist, diese der Narodna Skupština zur Bestätigung zu unterbreiten, so daß diese die Möglichkeit hat, sie aufzuheben. Durch Rechtsakte, die im Kriegszustand angenommen werden, können auch einzelne Freiheiten und Rechte der Menschen und Staatsbürger eingeschränkt sowie die Organisation, die Zusammensetzung und Kompetenzen der Regierung und Ministerien, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften geändert werden ... (Art. 83). Der Präsident der Republik kann keine andere öffentliche Funktion oder berufliche Tätigkeit ausüben (Art. 86, Abs.8). Er kann weiters auf begründeten Vorschlag der Regierung entscheiden, die Narodna Skupština aufzulösen. Mit der Auflösung der Narodna Skupština endet auch das Mandat der Regierung. Im Fall der Auflösung der Narodna Skupština müssen Wahlen für die neue Narodna Skupština binnen 60 Tagen vom Tag ihrer Auflösung an abgehalten werden. Die Narodna Skupština kann nicht während der Dauer des Kriegszustandes, einer unmittelbaren Kriegsgefahr oder eines Ausnahmezustandes aufgelöst werden (Art. 89).

6.2.2. Nach dem Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik (SgRS Nr. 1/90) wird der Präsident der Republik von allen Bürgern der Republik auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts (Art.2) unmittelbar und geheim gewählt. Die Wahlen für den Präsidenten der Republik werden vom Präsidenten der Narodna Skupština ausgeschrieben (Art.4), das Verfahren zur Abwahl des Präsidenten der Republik wird von der Narodna Skupština eingeleitet, wenn dies von 2/3 aller Abgeordneten verlangt wird (Art.11).

6.2.3. Während der Verfassungsdebatte, aber auch später, wurde in der öffentlichen Aussprache behauptet, daß die verfassungsgesetzlich vorgesehenen Ermächtigungen des Präsidenten der Republik eine "präsidentielle

---

<sup>38</sup> Rodoljub ŠABIĆ, Neke dileme u vezi sa uredjenjem organizacije i rada Narodne skupštine (Einige Dilemmata in Zusammenhang mit der Regelung der Organisation und Tätigkeit der Narodna Skupština), in: Opština, Beograd, Nr. 10-12, 37-47.

Allmacht"<sup>39</sup> bedeuten, daß "die Exekutive über die Gesetzgebung dominiert"<sup>40</sup> und daß es sich um die "persönliche Macht des Präsidenten"<sup>41</sup> handelt und ähnliches. Diese Schlußfolgerung wird besonders damit begründet und aus den Bestimmungen der Artikel 1, 4 und 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Falle des Ausnahmezustandes (SgRS Nr. 19/91) abgeleitet. Diese schreiben vor, daß der Präsident auf Vorschlag der Regierung den Ausnahmezustand verkündet und Akte zur Vornahme von Maßnahmen erläßt, die der Abwehr dieses Zustandes in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz dienen. Dasselbe ist nach den Bestimmungen der Artikel 17 und 18 des Gesetzes über die Regierung der Republik Serbien (SgRS Nr. 5/91) vorgesehen, wenn auf einem Teil des Territoriums der Republik deren Sicherheit, die Freiheiten und Rechte der Menschen und Staatsbürger oder die Tätigkeit der staatlichen Organe bedroht ist. Für die Zeit des Kriegszustandes oder der unmittelbaren Kriegsgefahr schlägt die Regierung dem Präsidenten der Republik vor, Rechtsakte über Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Narodna Skupština zu erlassen.

### 6.3. Die Regierung der Republik Serbien

6.3.1. Nach der Verfassung der Republik Serbien (Art. 9, 90-94) und dem Gesetz über die Regierung der Republik Serbien (SgRS Nr. 5/91)<sup>42</sup> wird die Exekutive von der Regierung ausgeübt (Art. 9 der Verfassung) bzw. ist die Regierung der Republik Serbien das Organ der Exekutive ... (Art. 1 des Gesetzes).

6.3.2. Nach der Verfassung der Republik Serbien hat die Regierung u.a. die Vollmacht und Verpflichtung, die Politik der Republik Serbien zu leiten und Gesetze, andere Vorschriften und Rechtsakte der Narodna Skupština zu vollziehen (Art. 92).

---

<sup>39</sup> Slobodan INIĆ, Predsednička svemoć (Präsidentielle Allmacht), in: Borba, 23.8.1990, 2.

<sup>40</sup> Radoslav STOJANOVIĆ, Predsednik ili monarh (Präsident oder Monarch), in: Borba, 5.9.1990, 2.

<sup>41</sup> Pavle NIKOLIĆ, Die Verfassung der Republik Serbien, 93.

<sup>42</sup> Mit der Annahme des Gesetzes über die Regierung der Republik Serbien (Zakon o Vladi Republike Srbije, SgRS Nr. 5/91) trat das Gesetz über die Organisation und Arbeitsweise des Vollzugsrates der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien (Zakon o organizaciji i načinu rada Izvršnog veća Skupštine SR Srbije, SgSRS Nr. 40/89, 32/90) sowie das Gesetz über die Wahl der Funktionsträger, die von der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien gewählt oder ernannt werden (Zakon o izboru nosilaca funkcija koje bira ili imenuje Skupština SR Srbije, SgSRS Nr. 49/89) außer Kraft.

6.3.3. Die Regierung wird vom Ministerpräsidenten, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und den Ministern gebildet. Werden Abgeordnete zum Ministerpräsident, stellvertretenden Ministerpräsident oder Minister gewählt, behalten sie ihr Mandat als Abgeordnete bei. Der Ministerpräsident, stellvertretende Ministerpräsident und die Minister genießen dieselbe Immunität wie die Abgeordneten. Über die Immunität des Ministerpräsidenten und der stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie der Minister entscheidet die Regierung (Art. 91).

6.3.3.1. Der Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten führt vor der Narodna Skupština sein Programm aus und schlägt die Zusammensetzung der Regierung vor. Die Regierung ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte aller Abgeordneten für sie gestimmt haben. Die Regierung wird nach der Konstituierung der Narodna Skupština gewählt (Art. 92)

6.3.3.2. Die Regierung und jedes ihrer Mitglieder ist für seine Tätigkeit der Narodna Skupština verantwortlich. Die Narodna Skupština kann der Regierung oder jedem einzelnen ihrer Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. Der Mißtrauensantrag gegen die Regierung oder eines ihrer Mitglieder kann von mindestens 20 Abgeordneten gestellt werden. Die Abstimmung über den Mißtrauensantrag kann erst 3 Tage nach der Antragstellung abgehalten werden. Die Regierung kann der Narodna Skupština die Vertrauensfrage stellen. Der Ministerpräsident kann der Narodna Skupština die Ablösung einzelner Regierungsmitglieder vorschlagen. Der Beschluß über die Ablöse der Regierung oder eines ihrer Mitglieder gilt als angenommen, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten dafür gestimmt hat. Die Regierung und jedes ihrer Mitglieder kann der Narodna Skupština den Rücktritt erklären.<sup>43</sup> Der Rücktritt oder die Entlassung des Ministerpräsidenten bedeutet den Rücktritt der ganzen Regierung. Die Regierung, der das Mißtrauen ausgesprochen wurde, die

---

<sup>43</sup> Vor Ablauf der traditionellen "Ersten Hundert Tage" seit der Wahl der neuen Regierung (17. Februar 1991) haben ein Minister und ein stellvertretender Ministerpräsident der Regierung ihren Rücktritt erklärt: Als Folge der Ereignisse in Belgrad vom 9. März 1991 (Massendemonstrationen der Opposition und 2 Tote; Studentenproteste) erklärte a) der Innenminister am 13. März 1991 seinen Rücktritt mit der Erklärung: "Damit jede Möglichkeit der Manipulation unter meinem Einfluß auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen ist"; dieser wurde von der Narodna Skupština am 10. April eingesetzt; b) Einer von 4 stellvertretenden Ministerpräsidenten der Regierung Serbiens überreichte der Narodna Skupština Ende April 1991 seinen Rücktritt ohne Erklärung (die nach den Vorschriften nicht verpflichtend ist), vervollständigte diesen aber später mit einer kurzen Erklärung: "In dieser Zeit und den augenblicklichen Umständen kann ich nicht den erwarteten Beitrag für den Ausweg aus der ökonomischen Krise, in der sich die Wirtschaft der Republik Serbien befindet, bieten." In: Borba, 14.3.1991, 8.4.1991, 10.4.1991, 14.5.1991, 21.5.1991.

den Rücktritt eingereicht hat oder deren Mandat wegen Auflösung der Narodna Skupština endet, bleibt bis zur Wahl der neuen Regierung im Amt (Art. 93).

6.3.3.3. Die Regierung bestimmt die Prinzipien der inneren Organisation der Ministerien und anderer Verwaltungsorgane und besonderer Organisationen (Art. 90 Z.5). In der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der inneren Organisation und Tätigkeit der Republikverwaltung Serbiens (SgSRS Nr. 23/88), die mit den neuen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht wird, werden festgelegt: die Grundsätze der inneren Organisation, Arbeit und Systematisierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Republikverwaltungsorgane und Organisationen; die Arten der Organisationseinheiten und Bedingungen ihrer Bildung; die Grundsätze der Organisation der Arbeit und Führung von Organisationseinheiten wie auch das Verfahren der Annahme allgemeiner Akte über die Organisation und Arbeit sowie über die Systematisierung der Aufgaben und Tätigkeiten.

6.3.4. Nach dem Gesetz über die Regierung der Republik Serbien (SgRS Nr. 5/91) gibt die Regierung die Richtung und prinzipiellen Richtlinien für den Vollzug der Gesetze, anderer Vorschriften und allgemeiner Rechtsakte vor. Die Regierung kann ein Ministerium beauftragen, innerhalb einer bestimmten Frist eine Vorschrift zu erlassen, eine Tätigkeit, zu der es befugt ist, zu verrichten oder einen Bericht über einzelne Fragen mit entsprechenden Vorschlägen vorzulegen (Art.20). Die Regierung übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Ministerien und besonderen Organisationen auf eine Weise aus, die durch einen besonderen Akt festgelegt wird. Die Regierung kann bei der Ausübung ihrer Aufsicht einzelne Akte der Ministerien und besonderen Organisationen aufheben oder für nichtig erklären, mit Ausnahme von Akten, die durch Gesetz festgelegt wurden. Die Regierung leitet und koordiniert die Arbeit der Ministerien und besonderen Organisationen (Art.21).

6.3.4.1. Die Ministerien und besonderen Organisationen unterbreiten der Regierung einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit. Die Regierung entscheidet in Einklang mit dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Funktionäre, die sie in der Regierung, den Ministerien und besonderen Organisationen bestellt hat (Art. 22).

6.3.4.2. Die Regierung verabschiedet Verordnungen und Erlässe, erläßt Bescheide und faßt Beschlüsse (Art. 29).

## 6.4. Die Ministerien

6.4.1. Nach der Verfassung der Republik Serbien (Art. 94) und dem Ministeriengesetz (SgRS Nr. 7/91)<sup>44</sup> führen diese die Geschäfte der staatlichen Verwaltung. Die Ministerien bereiten Gesetze, andere Vorschriften und allgemeine Rechtsakte der Narodna Skupština und Regierung wie auch allgemeine Akte des Präsidenten der Republik vor, entscheiden in Verwaltungsangelegenheiten, üben die Verwaltungsaufsicht aus und erledigen andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetz bestimmt sind. Die Ministerien sind bei der Ausübung der verfassungsmäßig und gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten unabhängig. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben der staatlichen Verwaltung werden im Bereich der Ministerien Verwaltungsorgane, für die Ausübung von Fachaufgaben besondere Organisationen gebildet. Durch Gesetz wird die Organisation und Zuständigkeit der Ministerien, der Verwaltungsorgane und ihre Zusammensetzung sowie jene der besonderen Organisationen geregelt.<sup>45</sup> Durch Gesetz können Unternehmen und anderen Organisationen bestimmte Verwaltungsbefugnisse übertragen werden (Art. 94).

---

<sup>44</sup> Mit der Annahme des Ministeriengesetzes der Republik Serbien (Zakon o Ministarstvima Republike Srbije, SgRS Nr. 7/91) traten die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Republikverwaltung (Zakon o organizaciji republičke uprave, SgSRS Nr. 19/82, 14/86, 16/88, 27/89, 32/89, 53/89, 12/90, 14/90, 32/90, 46/90), die sich auf die Republiksekretariate und das Sekretariat der Gesetzgebung beziehen, wie auch die Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Verwaltung in der bereinigten Version des Gesetzes (Zakon o državnoj upravi-prečišćen tekst zakona, SgSRS Nr. 52/89, 55/89, 24/90, 37/90, RS 6/90), die nicht in Einklang mit der Verfassung sind, außer Kraft.

<sup>45</sup> Das Ministeriengesetz Serbiens sieht 20 Ministerien vor: das Verteidigungsministerium; das Innenministerium; das Außenministerium; das Finanzministerium; das Ministerium für Auslandswirtschaftsbeziehungen und wirtschaftliche Entwicklung; das Justizministerium; das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft; das Industrieministerium; das Ministerium für Bergbau und Energie; das Ministerium für Verkehr; das Ministerium für Städteplanung, kommunale Wohnungsangelegenheiten und Bautätigkeit; das Ministerium für Handel und Tourismus; das Ministerium für Arbeit, Soziales und Angelegenheiten der Kriegsveteranen; das Ministerium für Wissenschaft und Technologie; das Unterrichtsministerium; das Ministerium für Kultur; das Gesundheitsministerium; das Ministerium für Jugend und Sport; das Ministerium für Verbindungen mit Serben außerhalb Serbiens und das Kultusministerium (Art.5). Für die Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Ministerien, für die eine besondere Organisation und Unabhängigkeit bei der Arbeit notwendig ist, können Sekretariate, Verwaltungseinheiten und Inspektorate als Verwaltungsorgane im Bereich der Ministerien gebildet werden. Zur Erfüllung überwiegender Fachaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Ministerien können Anstalten und Direktionen als besondere Organisationen im Bereich der Ministerien (Art. 4) gebildet werden. Bis zur Annahme entsprechender Vorschriften wird die Arbeit mit der bisherigen Verwaltungsorganisation fortgesetzt; die Republikanstalt für Planung, die



6.4.2. Nach der Verfassung der Republik Serbien wählt die Narodna Skupština den Ministerpräsidenten, stellvertretende Ministerpräsidenten und die Minister und kann diese auch abwählen (Art.73 Abs.1 Z.10). Die Narodna Skupština wählt die Mitglieder der Regierung auf Vorschlag des Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten bzw. stellvertretenden Ministerpräsidenten.

6.4.3. Nach dem Ministeriengesetz ist ein Minister für seine Tätigkeit, wie auch für die Arbeit des Ministeriums, das er leitet, der Narodna Skupština und Regierung verantwortlich. Die Ministerien, Sekretariate, Verwaltungsorgane, Inspektorate, Anstalten und Direktionen sind verpflichtet, den Abgeordneten auf deren Verlangen Informationen und Daten aus ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung zu stellen. Ein Abgeordneter hat das Recht, beim zuständigen Minister oder einem anderen Funktionär des Organs oder der Organisation im Bereich des Ministeriums zwecks Auskunft über einzelne Fragen aus dessen Zuständigkeitsbereich empfangen zu werden. Diese Funktionäre sind verpflichtet, ihn binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tag des Ansuchens an, zu empfangen (Art. 28 Abs.3, 5, 6). Im Rahmen seiner Befugnisse erläßt das Ministerium Dienstvorschriften, Verordnungen und Bescheide und erteilt Weisungen (Art. 2).

6.4.4. Anlässlich der Annahme des Ministeriengesetzes als eines der wichtigsten Gesetze aus dem Aufgabenbereich der neugewählten, aus Vertretern verschiedener Parteien zusammengesetzten Narodna Skupština, traten bestimmte prozedurale Dilemmata und Schwierigkeiten auf.<sup>46</sup> Im Verfassungsgesetz zur Durchführung der Verfassung der Republik Serbien ist vorgesehen, daß die erste Tagung der Narodna Skupština bis zur Wahl der Regierung, der Annahme des Budgets der Republik und der Annahme des Gesetzes über die Regierung, Ministerien, anderen Verwaltungsorgane und besonderen Organisationen, des Gesetzes über die territoriale Organisation der Republik, des Gesetzes über die lokale Selbstverwaltung sowie des Gesetzes über Maßnahmen für den Fall des Ausnahmezustandes dauert (Art.3 Abs.5).

"Entsprechend den angeführten Verfassungsbestimmungen wurde an die Ausarbeitung des Ministeriengesetzes herangegangen. Im Hinblick auf die Bestimmungen der Verfassung, nach denen Gesetze, andere Vorschriften und

---

Republiksanstalt für Statistik, die Republiksanstalt für öffentliche Verwaltung, die Hydrometereologische Anstalt, die Republiksanstalt für internationale Wissenschaft, Bildung, Kultur und technische Zusammenarbeit, die Agentur für ausländische Investitionen, Eigentums- und Unternehmensbeziehungen und die Direktion für die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kosovo (Art.35).

<sup>46</sup> Stevan LILIĆ / Olga DANILOVIĆ, Povodom Zakona o ministarstvima Republike Srbije (Zum Ministeriengesetz der Republik Serbien), in: Opština, Beograd, Nr. 10-12/1990, 49-59.

allgemeine Akte von der Narodna Skupština erlassen werden (Art.43 Abs.1 Z. 2 der Verfassung), bzw. nach denen die Regierung Gesetze, andere Vorschriften und allgemeine Akte vorschlägt (Art.90 Abs.1 Z.4 der Verfassung) bzw. nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Durchführung der Verfassung der Republik Serbien, nach denen die Regierung am Tag der Wahl ihrer Mitglieder konstituiert wird und ihre Tätigkeit beginnt (Art. 6 Abs.2 des Verfassungsgesetzes), haben sich im vorhinein zwei Rechtsfragen gestellt: a) Wer soll das Ministeriengesetz vorschlagen, da ja die Regierung, die dieses Gesetz vorzuschlagen hat, noch nicht konstituiert ist und b) wie soll die Zahl und Struktur der Ministerien bzw. Minister bestimmt werden, da die Regierung erst mit dem Tag der Wahl ihrer Mitglieder konstituiert ist ? Gleichzeitig hörte der mit der Konstituierung der Narodna Skupština (11.Jänner 1991) bis dato bestehende Exekutivrat der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien "de jure" zu bestehen auf. Die Situation wurde dadurch gelöst, daß der gesetzgebende Ausschuß der Narodna Skupština als Antragsteller fungierte, dessen Mitglieder nach der Geschäftsordnung der Narodna Skupština (SgRS Nr. 11/91) und im Unterschied zur früheren gesetzgebenden Kommission der Skupština der Sozialistischen Republik Serbien nicht "parteilose" Wissenschaftler und Fachleute, die auch nicht dem Parlament angehörten, sondern nur Abgeordnete der Narodna Skupština sein dürfen. Im Verfahren zur Annahme des Ministeriengesetzes (Dezember 1989 bis Februar 1991) wurden insgesamt 5 Versionen des Gesetzestextes ausgearbeitet, von denen 3 vom gesetzgebenden Ausschuß der Narodna Skupština behandelt wurden. Charakteristisch war, daß ausgehend von der Verfassungsbestimmung über die Ministerien (Art. 94) am Anfang fachliche Auffassungen überwogen, nach denen durch dieses Gesetz außer Fragen der Organisation auch andere Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ministerien und der Ausübung der Verwaltung, wie die Beziehungen zwischen den Ministerien, den Verwaltungsorganen in ihrem Bereich und den besonderen Organisationen, die Ausübung der Aufsicht, Leitung, Öffentlichkeit der Tätigkeit und ähnliches erfaßt werden sollte. Das Ministeriengesetz sollte daher in seinen Materien alle diejenigen Fragen regeln, die bis dahin vom bestehenden Gesetz über die staatliche Verwaltung geregelt wurden. ... Außer mehreren Arbeitsversionen für den Vorschlag des Ministeriengesetzes wurden im Gesetzgebungsprozeß dem gesetzgebenden Ausschuß der Narodna Skupština von seiten der Abgeordneten 30 Abänderungsanträge unterbreitet. In diesen war hauptsächlich die Zahl und Struktur der Ministerien, ihre vorgeschlagenen Bezeichnungen, deren Verbindung bzw. die Auflösung einzelner Ministerien sowie die Bildung neuer umstritten. Diese Abänderungsanträge wurden vom gesetzgebenden Ausschuß mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Antragsteller nicht die Kriterien, von denen der Ausschuß bei der Bestimmung der Zahl und Struktur der Mi-

nisterien ausging, im Blick hatten. Dennoch hatten die Abänderungsanträge Einfluß auf die endgültige Entscheidung im Hinblick auf die Zahl und Struktur der Ministerien."<sup>47</sup>

#### 6.5. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, das Verfassungsgericht und die Nationalbank

6.5.1. Die Verfassung der Republik Serbien regelt besonders die Stellung der Richter und Staatsanwälte (Art. 9, 95-106) sowie des Verfassungsgerichts (Art. 125-131). Außerdem sieht die Verfassung auch eine Nationalbank für Serbien vor (Art. 107).

6.5.1.1. Die richterliche Gewalt wird von den Richtern ausgeübt (Art.9 Abs.4). Die Amtsdauer der Richter ist unbefristet - die Richter scheiden aus der richterlichen Funktion durch Rücktritt oder Erfüllung der gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Alterspension aus (Art. 101). Die Organisation, Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte wird durch Gesetz geregelt (Art. 102).

6.5.1.2. Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges staatliches Organ (Art. 103 Abs.1). Die Errichtung, Organisation und Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird durch Gesetz geregelt (Art.104). Die Amtsdauer der Staatsanwaltschaft ist unbefristet (Art. 106).

6.5.1.3. Der Schutz der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit kommt in Einklang mit dem Gesetz dem Verfassungsgericht zu (Art. 9 Abs. 5). Das Verfassungsgericht Serbiens entscheidet über: Die Übereinstimmung der Gesetze, Statuten der autonomen Provinzen, anderer Vorschriften und allgemeiner Akte mit der Verfassung; die Übereinstimmung der Vorschriften und allgemeinen Akte der Republikorgane mit dem Gesetz; die Übereinstimmung aller übrigen Vorschriften, der Kollektivverträge als allgemeinen Akten sowie anderer allgemeiner Akte mit dem Gesetz und anderen Republiksvorschriften; Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und anderen Organen; die Übereinstimmung der Statuten oder anderer allgemeiner Akte politischer Parteien oder anderer politischer Organisationen mit der Verfassung oder dem Gesetz; das Verbot der Tätigkeit politischer Parteien oder anderer politischer Organisationen; Wahlanfechtungen, die nicht in die Kompetenz der Gerichte oder anderer staatlicher Organe fallen. Das Verfassungsgericht stellt die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und die Verfassungs- sowie Gesetzswidrigkeit von Vorschriften und anderen allgemeinen Akten, die außer Kraft getreten sind, unter der Bedingung fest, daß von ihrem Außerkrafttreten an bis zur Einleitung des Verfahrens nicht mehr als ein Jahr vergangen ist

---

<sup>47</sup> LILIĆ/ DANILOVIĆ, Ministeriengesetz, 54-57.

(Art. 125). Das Verfassungsgericht besteht aus neun Richtern, deren Amtsdauer unbefristet ist (Art. 126). Die Beschlüsse des Verfassungsgerichtes gelten erga omnes und sind zu vollziehen. Falls dies notwendig ist, stellt die Regierung die Durchführung der Beschlüsse des Verfassungsgerichts sicher (Art. 129). Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht und die Rechtswirkung seiner Entscheidungen wird gesetzlich geregelt (Art. 131).

6.5.1.4. Die Republik Serbien hat eine Nationalbank. Die Stellung, Organisation, Verwaltung und Tätigkeit der Nationalbank wird durch Gesetz geregelt (Art. 107).

## 6.6. Die territoriale Organisation der Republik

### 6.6.1. Die autonomen Provinzen

6.6.1.1. Nach der Annahme der Amendments zur Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien (1988-1989) kam es zu bedeutenden Veränderungen der Beziehungen zwischen der Republik und den Provinzen. Die Fragen in Zusammenhang mit der Natur der autonomen Provinzen sind nicht nur Gegenstand wissenschaftlichen<sup>48</sup> und fachlichen Interesses, sondern auch von besonderem Interesse für die politischen Parteien.<sup>49</sup> Im Unterschied zum

---

<sup>48</sup> Siehe Jovan DJORDJEVIĆ, Status autonomije (pokrajine) i položaj SR Srbije (Der Status der Autonomie (der Provinz) und die Stellung der Sozialistischen Republik Serbien), in: Opština (Generalthema), Beograd, Nr. 9-10/1988, 15-26; Radomir LUKIĆ Ostvarivanje funkcije SR Srbije kao države (Die Verwirklichung der staatlichen Funktion der Sozialistischen Republik Serbien), in: Pravni život (Generalthema), Beograd, Nr. 5-6/1988, 927-933; Miodrag JOVIČIĆ, Neravnopravnost SR Srbije sa ostalim republikama u Federaciji (Die Ungleichheit der Sozialistischen Republik Serbien mit den übrigen Republiken in der Föderation), in: Pravni život (Generalthema), Beograd, Nr. 5-6/1988, 933-938; Pavle NIKOLIĆ, Federalizam i autonomija u novom ustavu (Föderalismus und Autonomie in der neuen Verfassung), in: Zbornik radova "Die Konzeption der neuen Verfassung", MC GKOSKB und Rechtswissenschaftliche Fakultät in Beograd, Beograd 1989, 22-37; Ratko MARKOVIĆ, Konceptija ustava republika i ustava autonomnih pokrajina (Die Konzeption der Verfassung der Republik und die Verfassungen der autonomen Provinzen, in: Zbornik radova "Die Konzeption der neuen Verfassung", MC GKOSKB und Rechtswissenschaftliche Fakultät in Beograd, Beograd 1989, 38-55; Ratko MARKOVIĆ Zašto Kosovo ne može da bude republika (Warum das Kosovo keine Republik sein kann), in: Pravni život (Generalthema: 6 Jahrhunderte der Schlachten in Kosovo), Beograd, Nr. 6-7/1989, 1017-1024 u.a.

<sup>49</sup> Im Interview mit dem Präsidenten der Demokratischen Partei wird betont: "Die Provinzen sind nach verschiedenen Prinzipien gebildet, wie im übrigen auch die föderativen Einheiten. Serbien oder Kroatien z.B. sind gegründet auf das ethnische, Bosnien und Herzegovina aber auf das kulturelle Prinzip. Bei Kosovo flüchtet man sich ausschließlich in das ethnische Prinzip ...", In: Borba, Klatno ka demokratiji (Das Pendel schlägt zur Demokratie aus), 5.12.1990, 2.

bisherigen Status bilden die beiden bestehenden autonomen Provinzen Formen der inneren territorialen politischen Ordnung der Republik als Teil des Republiksterritoriums, auf dem alle dort lebenden Bürger die von der Verfassung Serbiens bestätigten autonomen Rechte in Einklang mit besonderen nationalen, historischen, kulturellen u.a. Eigenschaften dieses Gebietes verwirklichen. Durch die solcherart bestimmte Autonomie, die ihrem Wesen nach eine politisch-territoriale Autonomie und nicht eine unabhängige föderative Einheit mit staatlichen Eigenschaften wie bisher ist, ergeben sich auch Folgen in bezug auf die anderen Eigenschaften der Provinz, die sie bisher gehabt hat. Demzufolge wird der höchste Rechtsakt der Provinz als Statut bezeichnet, muß mit der Verfassung übereinstimmen und wird von der Narodna Skupština Serbiens bestätigt. Die Provinz erläßt als Rechtsakte Beschlüsse und andere allgemeine Akte. Organe der Provinz sind die Versammlung, der Exekutivrat und Verwaltungsorgane.<sup>50</sup>

6.6.1.2. Im Unterschied zu früheren verfassungsrechtlichen Lösungen beschließen die autonomen Provinzen nach den Bestimmungen der Verfassung der Republik Serbien (Art.6, 69, 108-112) keine eigenen Verfassungen und Gesetze, sondern erlassen ein Statut und allgemeine Akte und fassen Beschlüsse in Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz, wodurch einzelne Fragen von Interesse für die Bürger der autonomen Provinz geregelt werden, und zwar auf den Gebieten: Kultur, Bildung, Amtssprachen und Schriften der Nationalitäten, öffentliches Informationswesen, Sozial- und Gesundheitsschutz, Kinderfürsorge, Schutz und Förderung der Umwelt, Stadtplanung sowie andere Bereiche, die durch Gesetz festgelegt werden. Die autonome Provinz vollzieht Gesetze, andere Vorschriften und allgemeine Akte der Republik Serbien, wenn deren Vollzug den Organen der autonomen Provinzen übertragen ist, erläßt Vorschriften für ihren Vollzug, wenn dies durch Gesetz vorgesehen ist und stellt die Durchführung von Beschlüssen sowie allgemeiner Akte der Provinz sicher (Art. 109).

6.6.1.2.1. Die Republik kann der autonomen Provinz durch Gesetz die Durchführung einzelner Aufgaben aus dem Bereich ihrer Rechte und Pflichten übertragen und ihr die Mittel für diese Aufgaben zuweisen (Art. 109 Abs.2).

6.6.1.2.2. Das Statut ist der höchste Rechtsakt der autonomen Provinz, mit dem auf der Grundlage der Verfassung die Zuständigkeiten der autonomen Provinz, die Wahl, Organisation und Arbeit ihrer Organe und andere Fragen von Interesse für die autonome Provinz geregelt werden. Die Versammlung

---

<sup>50</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Die Verfassung der Republik Serbien, 117.

der autonomen Provinz nimmt ihr Statut nach vorhergehender Zustimmung durch die Narodna Skupština an (Art. 110).<sup>51</sup>

6.6.1.3. Mit der Verabschiedung des Gesetzes und der Vorschriften über die Beendigung der Tätigkeit der Versammlung der SAP Kosovo und des Exekutivrates der SAP Kosovo (SgSRS Nr. 33/90) und der Übernahme ihrer Kompetenzen durch die Narodna Skupština Serbiens (Juni 1990) ist die Beziehung zwischen den Republiks- und Provinzorganen im Kosovo durch ein besonderes Rechtsregime geregelt, das auch durch das Gesetz über das Verfahren der Republiksorgane bei besonderen Umständen (SgSRS Nr. 30/90) geregelt wird, wobei durch einen Beschluß festgestellt wurde, daß besondere Umstände gerade auf dem Territorium der sozialistischen autonomen Provinz Kosovo eingetreten sind (SgSRS Nr. 31/90).<sup>52</sup>

6.6.1.4. Im Ministeriengesetz (SgRS Nr. 7/91) ist vorgesehen, daß bestimmte Aufgaben der staatlichen Organe, wenn dies durch Gesetz festgelegt wird, von den Organen der autonomen Provinzen als übertragene Zuständigkeiten wahrgenommen werden können. In diesem Falle üben die Ministerien, in deren Zuständigkeitsbereich die übertragenen Aufgaben fallen, die unmittelbare Aufsicht über die gesetzliche Übertragung dieser Aufgaben aus und sind ermächtigt, verpflichtende Instruktionen zu deren Durchführung zu erteilen. Falls dies notwendig erscheint, können sie auch direkt die Erfüllung dieser Aufgaben übernehmen oder ihre Durchführung auf andere Weise sicherstellen (Art. 3). In den Übergangs- und Schlußbestimmungen ist vorgesehen, daß bis zur Übereinstimmung der entsprechenden Vorschriften die Organe der autonomen Provinzen alle Verwaltungsangelegenheiten, wie sie sie nach den bisher geltenden Vorschriften ausgeübt haben (Art. 34), als übertragene Aufgaben der staatlichen Verwaltung fortführen.

## 6.6.2. Die Gemeinde und die lokale Selbstverwaltung

6.6.2.1. Die Verfassung der Republik Serbien sieht als allgemeine Form der territorialen Ordnung die Gemeinde vor. In der Gemeinde als Einheit der lokalen Selbstverwaltung verwirklichen die Bürger die durch die Verfassung und Gesetz bestimmten Aufgaben der demokratischen Selbstverwaltung.

<sup>51</sup> In der Rechtstheorie Vorkriegsjugoslawiens wurde das Statut als "autonomes Statut" bezeichnet, welches "... in Wirklichkeit nichts anderes bedeutet, als eine Verordnung, die von einer öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft unterhalb des Staates erlassen wird ..., daher untersteht das autonome Statut nicht nur dem Gesetz, sondern auch anderen Rechtsverordnungen: es darf weder dem Gesetz noch staatlichen Verordnungen widersprechen." Siehe Lazo M. KOSTIĆ, *Autonomni statuti* (Die autonomen Statute), in: *Savremena opština*, Beograd, Nr. 12/1933, 604.

<sup>52</sup> Alle in deutscher Übersetzung im Anhang zur Serbischen Verfassung.

Außerdem ist die Gemeinde zwecks effektiverer Erfüllung staatlicher Aufgaben Ort der Dekonzentration der durch Republiksorgane organisierten Staatsgewalt, bzw. Ort der Dezentralisation staatlicher Gewalt durch Übertragung bestimmter Staatsaufgaben auf die Gemeinden. In bezug auf frühere Lösungen verliert die Gemeinde jetzt "... ihre Eigenschaft als gesellschaftlich-politische Gemeinschaft und als autarke und selbstgenügsame parastaatliche Gemeinschaft."<sup>53</sup>

6.6.2.2. Nach der Verfassung der Republik Serbien (Art. 7, 113-117) "vollzieht die Gemeinde durch ihre Organe in Einklang mit dem Gesetz ... die Gesetze, andere Vorschriften und allgemeine Akte der Republik Serbien, deren Vollzug der Gemeinde übertragen ist und stellt den Vollzug der Vorschriften und allgemeinen Akte der Gemeinde sicher" (Art. 113). Die Gemeinde hat ein Statut, in dem auf der Grundlage der Verfassung und des Gesetzes die Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der Organe der Gemeinde wie auch andere Fragen von Interesse für die Gemeinde geregelt werden. Das Gemeindestatut wird von der Gemeindeversammlung angenommen (Art.115). Zur Annahme des Gemeindestatuts ist nach der Verfassung keine vorherige Zustimmung durch die Narodna Skupština erforderlich.

6.6.2.3. Die Gemeinde ist die territoriale Gemeinschaft, in der die lokale Selbstverwaltung verwirklicht wird (Art.7 Abs.1). Das System der lokalen Selbstverwaltung wird durch Gesetz geregelt (Art.113 Abs.2).

6.6.2.4. Die Stellung der Gemeinde muß im Detail durch das Gesetz über die territoriale Organisation der Republik bzw. das Gesetz über die lokale Selbstverwaltung geregelt werden. Nach an die Öffentlichkeit gedruckenen Informationen hat die Regierung vorgeschlagen, diese Fragen gemeinsam in einem Gesetz zu regeln und das Territorium der Republik in 19 Kreise zu unterteilen (was bisher entsprechende Kritik und konkreten Widerstand einzelner Gebiete, wie z.B. der Stadt Pančevo hervorgerufen hat). Nach dem Verfassungsgesetz zur Durchführung der Verfassung der Republik Serbien dauert die erste Tagung der Narodna Skupština (u.a.) bis zur Annahme des Gesetzes über die territoriale Organisation der Republik und des Gesetzes über die lokale Selbstverwaltung (Art.3). In Anbetracht künftiger gesetzlicher und anderer Vorschriften, die diesen Bereich näher regeln sollen, ist es interessant zu erwähnen, daß das Interesse an den von der Rechtstheorie

<sup>53</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Die Verfassung der Republik Serbien, 117-118.

Vorkriegsjugoslawiens getroffenen Lösungen und Ansätzen zu Fragen der Aufsicht über die lokale Selbstverwaltung steigt.<sup>54</sup>

### 6.6.3. Die Stadt Beograd

6.6.3.1. Nach der Verfassung der Republik Serbien ist die Stadt Beograd als Einheit bestimmt, in der die durch die Verfassung und das Stadtstatut festgelegten Gemeindeaufgaben erfüllt werden. Das Territorium der Stadt Beograd wird durch Gesetz festgelegt. Die Stadt Beograd erfüllt die verfassungsmäßig festgelegten Gemeindeaufgaben sowie Aufgaben, die ihr die Republik durch Gesetz aus dem Bereich ihrer Rechte und Pflichten übertragen hat. Das Statut der Stadt Beograd wird von der Versammlung der Stadt Beograd angenommen (Art. 118).<sup>55</sup>

6.6.3.2. Die Stadt Beograd hat als Hauptstadt Serbiens (und Jugoslawiens) eine besondere Stellung. So wird betont, daß die Verfassung im Hinblick auf die Stadt Beograd die Möglichkeit zur Unterteilung in städtische Gemeinden festlegt, sodaß "... durch die Verfassung die Möglichkeit einer unrationalen, ineffektiven und anarchischen Zerschlagung Beograds in Gemeinden verhindert wird, in denen die Bürger bei der Verwirklichung ihrer Rechte Schaden erleiden."<sup>56</sup>

6.6.3.3. Im Ministeriengesetz ist vorgesehen, daß bestimmte Aufgaben der staatlichen Verwaltung, wenn dies durch Gesetz festgelegt ist, als übertragene Aufgaben von den Organen der Stadt wahrgenommen werden können (Art. 1), während in den Übergangs- und Schlußbestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist, daß bis zur Übereinstimmung der entsprechenden Vorschriften die Organe der Stadt Beograd alle Aufgaben der Verwaltung, die sie nach bis dahin geltenden Vorschriften erfüllt haben, als übertragene Aufgaben der staatlichen Verwaltung fortführen (Art. 34).

<sup>54</sup> Vgl. Lazo M. KOSTIĆ, Nadzor centralne uprave nad samoupravama (Die Aufsicht der Zentralverwaltung über die Selbstverwaltungen), in: Savremena opština, Beograd, Nr. 3-4/1938.

<sup>55</sup> Lazar DJUROVSKI, Položaj grada u političkom sistemu (Die Stellung der Stadt im politischen System), in: Opština, Beograd, Nr. 10-12/1990, 5-26.

<sup>56</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Die Verfassung der Republik Serbien, 118.



## 6.7. Die Beziehung der Verfassung der Republik Serbien zur Verfassung Jugoslawiens

Serbien hat bei der Verabschiedung seiner Verfassung durch eine besondere Verfassungsbestimmung (Art. 135 Abs.2) die Beziehung zu Jugoslawien bestimmt:

"Wenn durch Akte der Organe der Föderation oder Akte der Organe anderer Republiken entgegen den Rechten und Pflichten, die sie aufgrund der Verfassung der SFR Jugoslawien haben, die Gleichberechtigung der Republik Serbien verletzt wird oder ihre Interessen auf andere Weise bedroht werden, ohne daß eine Kompensation sichergestellt ist, erlassen die Organe der Republik Akte zum Schutz der Interessen der Republik Serbien".

Wie von *Kutlešić* und *Milosavljević* festgestellt wird, ist "eine so ungewöhnliche Verfassungsbestimmung für Verfassungen föderativer Einheiten einerseits die Folge der vollständigen Blockade der Änderung der Verfassung Jugoslawiens, obwohl alle übereinstimmen, daß diese Änderung unumgänglich ist, sich aber wesentlich darin unterscheiden, wie das durchgeführt werden soll ... Praktisch bedeutet dies, daß Serbien die Geltung der föderativen Verfassung anerkennt, solange sie gilt und auf alle gleich angewandt wird und daß ihre analoge Ermächtigung in diesem Falle als "eingefroren" betrachtet wird."<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup> KUTLEŠIĆ/ MILOSAVLJEVIĆ (Hrsg.), Die Verfassung der Republik Serbien, 119-120.

Ausgehend vom jahrhundertelangen Kampf des serbischen Volkes für die Freiheit, für seine freiheitlichen, demokratischen und staatsbildenden Traditionen, von der historischen Entwicklung und dem Zusammenleben aller Völker und Nationalitäten in Serbien,

entschlossen, den demokratischen Staat des serbischen Volkes zu schaffen, in dem den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten die Verwirklichung der nationalen Rechte gesichert wird, gegründet auf die Achtung der Grund- und Freiheitsrechte der Menschen und Staatsbürger, auf die Souveränität, welche allen Staatsbürgern zukommt, auf die Herrschaft des Rechts, auf soziale Gerechtigkeit und auf die Gleichberechtigung am Fortschritt des einzelnen und der Gesellschaft, verabschieden die Staatsbürger Serbiens